

**26.04.24**

## **Beschluss** des Bundesrates

---

### **Entschießung des Bundesrates für den netzdienlichen Aufbau von Wasserstofferzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Quellen in Deutschland**

Der Bundesrat hat in seiner 1043. Sitzung am 26. April 2024 die aus der Anlage ersichtliche Entschießung gefasst.



## Anlage

---

### **Entschließung des Bundesrates für den netzdienlichen Aufbau von Wasserstofferzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Quellen in Deutschland**

1. Der Bundesrat begrüßt die Entwicklung auf europäischer Ebene und ebenso die rasche Umsetzung in nationales Recht durch den Bund zur Festlegung von Rahmenbedingungen für unter Nutzung von erneuerbaren Energien hergestelltem Wasserstoff. Aus erneuerbaren Quellen hergestellter Wasserstoff ist ein Schlüsselement für eine erfolgreiche Energiewende, der darüber hinaus erhebliche wirtschaftliche Chancen bietet.
2. Der Bundesrat stellt fest, dass das Kriterium der geografischen Korrelation unter dem geltenden regulatorischen Rahmen als zu groß anzusehen ist. Er schätzt die Risiken für eine zusätzliche Belastung des Übertragungsnetzes durch einen ungesteuerten Ausbau von Wasserstofferzeugungskapazitäten als hoch ein. Gleichzeitig sieht er Potenziale für eine Entlastung des Übertragungsnetzes durch einen räumlich strukturierten Ausbau.
3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Rahmenbedingungen für eine netzdienliche Verortung der Elektrolyseleistung so weiterzuentwickeln, dass die Potentiale für eine Entlastung der Übertragungsnetze erschlossen werden.

Begründung:

Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen gilt als Ausgangsstoff für viele gasförmige und flüssige „grüne“ Energieträger, die den Sektoren Verkehr, Wärme und Industrie die Chance bietet, diese zu defossilisieren. Bisher mangelte es allerdings an entsprechenden Rechtsrahmen für die Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen. Mit der Umsetzung des delegierten Rechtsaktes zu Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 7 RED II (kurz DA 27) in nationales Recht werden Anforderungen an den Strombezug für die Erzeugung von Wasserstoff mittels erneuerbaren Strom festgelegt. Im Falle des Strombezugs über das Netz gelten die Kriterien der Zusätzlichkeit, der zeitlichen Korrelation und der geografischen Korrelation. Hierbei ist das geografische Kriterium so weit gefasst worden, dass es für die Gebotszone Deutschland-Luxemburg keine Auswirkungen hat. Mit dieser Vorgabe sollte eigentlich vermieden werden, dass zwischen der Erneuerbaren-Energien-Anlage und der Wasserstoff-Anlage ein Netzengpass besteht, der durch den zusätzlichen Strombedarf noch verstärkt wird. Solange aber nicht das Stromübertragungsnetz entsprechend ausgebaut ist, sind zusätzliche Netzengpässe zu befürchten, besonders, wenn im Rahmen des Hochlaufs der Wasserstoffwirtschaft auch der Aufbau von Wasserstoff-erzeugungsanlagen beginnt und es unwesentlich ist, aus welchen Bereichen der Gebotszone der Strom per Power Purchase Agreement bezogen wird.

Neben der Vermeidung von neuen Netzengpässen ergeben sich beim Aufbau der Elektrolysekapazitäten auch Chancen, bestehende Netzengpässe zu reduzieren. Dafür müssen die Elektrolyseure ganz überwiegend auf der gleichen Seite der Netzengpässe verortet werden, auf der auch die Erneuerbare-Energien-Erzeugung stattfindet. Auf diese Weise können Lastspitzen im Netz und Redispatch-Maßnahmen vermieden werden. Diese Potenziale sollte Deutschland nutzen. Insbesondere die Förderung des Bundes könnte ein Instrument sein, einen netzdienlichen Aufbau der Wasserstoffwirtschaft anzureizen.